Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

16/11. Juni 2018

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Öffentliche Bekanntmachung
einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung 213

Albert-Schweitzer-Str. 62, 64 und 66
(Gemarkung: Perlach; Fl.Nr.: 1529/91)
Erweiterung, Sanierung und Nutzungsänderung
eines Gebäudes (Nr. 64 + 66 / Büros zu Wohnungen)
und Errichtung eines 2-geschossigen Gewerbegebäudes
Aktenzeichen: 602-1.1-2017-16455-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 220

Bekanntmachung
it@M Jahresabschluss zum 31.12.2016 220

Bürgerversammlung
des 8. Stadtbezirkes – Schwanthalerhöhe
am 19.06.2018 221

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 221

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren
„Straßenausbaubeiträge abschaffen – Bürger entlasten!“ 221

Fälligkeit der Zweitwohnungsteuer des Jahres 2018
am 01. Juli 2018
Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran,
dass die für das Besteuerungsjahr 2018 fällig werdende
Zweitwohnungsteuer bis spätestens 02. Juli 2018 223

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 224

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die unter Ziffer 3 genannten Zeiträume während der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Russland 2018 (14.06. – 15.07.2018) ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (z. B. Flaschen und Gläser) in den unter Ziffer 4 definierten Bereichen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie der genehmigten Freischankflächen untersagt.

   Von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, die diese offensichtlich und ausschließlich nur zur häuslichen Verwendung erworben haben, ausgenommen.

2. Das Mitführen, Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern, Rauchkörpern, Leuchtkugeln oder anderen pyrotechnischen Gegenständen ist für die unter Ziffer 3 genannten Zeiträume in den unter Ziffer 4 definierten Bereichen untersagt.

3. Die Verbote nach den Ziffern 1 und 2 gelten an Spieltagen mit Beteiligung der deutschen Fußballnationalmannschaft und für folgende Zeiträume:

Gruppenphase:

von So.,	17.06.2018	16:00 Uhr bis	Mo.,	18.06.2018	05:00 Uhr
von Sa.,	23.06.2018	19:00 Uhr bis	So.,	24.06.2018	05:00 Uhr
von Mi.,	27.06.2018	15:00 Uhr bis	Do.,	28.06.2018	05:00 Uhr

Achtelfinale, nur bei deutscher Beteiligung:

von Mo.,	02.07.2018	15:00 Uhr bis	Di.,	03.07.2018	05:00 Uhr
bzw.					
von Di.,	03.07.2018	15:00 Uhr bis	Mi.,	04.07.2018	05:00 Uhr

Viertelfinale, nur bei deutscher Beteiligung:

von Fr.,	06.07.2018	19:00 Uhr bis	Sa.,	07.07.2018	05:00 Uhr
bzw.					
von Sa.,	07.07.2018	15:00 Uhr bis	So.,	08.07.2018	05:00 Uhr

Amtsblatt_16.indd 213 06.06.18 08:21

Halbfinale, nur bei deutscher Beteiligung:

von Di.,	10.07.2018	19:00 Uhr bis	Mi.,	11.07.2018	05:00 Uhr
bzw.					
von Mi.,	11.07.2018	19:00 Uhr bis	Do.,	12.07.2018	05:00 Uhr

Spiel um Platz 3, nur bei deutscher Beteiligung:

von Sa.,	14.07.2018	15:00 Uhr bis	So.,	15.07.2018	05:00 Uhr

Finale, nur bei deutscher Beteiligung:

von So.,	15.07.2018	16:00 Uhr bis	Mo.,	16.07.2018	05:00 Uhr

4. Die Verbote nach den Ziffern 1 und 2 gelten für folgende Bereiche an der Leopoldstraße und der Ludwigstraße:

Nord-/ Südrichtung:
Leopoldstraße ab Münchner Freiheit (einschließlich) entlang der Ludwigstraße bis zum Odeonsplatz (einschließlich)

Westliche Begrenzung:
Clemensstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Herzogstraße bis zur Hausnummer 1 a (einschließlich), Kaiserstraße bis zur Hausnummer 1 (ausschließlich), Hohenzollernstraße bis zur Hausnummer 4 (einschließlich), Ainmillerstraße bis zur Hausnummer 2 a (einschließlich), Franz-Joseph-Straße bis zur Hausnummer 2 (einschließlich), Georgenstraße bis zur Hausnummer 2 (ausschließlich), Akademiestraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Adalbertstraße bis zur Hausnummer 6 (einschließlich), Geschwister-Scholl-Platz (gesamt), Schellingstraße bis zur Hausnummer 4 (ausschließlich), Theresienstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Rheinbergstraße bis zur Hausnummer 7 (ausschließlich), Oskar-von-Miller-Ring bis zur Hausnummer 38 (einschließlich)

Östliche Begrenzung:
Haimhauserstraße bis zur Hausnummer 1 (ausschließlich), Feilitzschstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Franzstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Fendstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Nikolaistraße bis zur Hausnummer 2 (einschließlich), Trautenwolfstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Martiusstraße bis zur Hausnummer 2 (ausschließlich), Giselastraße bis zur Hausnummer 3 (ausschließlich), Ohmstraße bis zur Hausnummer 1 (ausschließlich), Schackstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Professor-Huber-Platz (gesamt), Walter-Klingenbeck-Weg bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Schönfeldstraße bis zur Hausnummer 6 (einschließlich), Von-der-Tann-Straße bis zur Hausnummer 2 (ausschließlich), Galeriestraße bis zur Hausnummer 2 (ausschließlich)

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Glas- und Pyrotechnikverbot jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der räumliche Geltungsbereich des Verbots ist den beiliegenden Lageplänen als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

5. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

7. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können zu den üblichen Geschäftszeiten des Kreisverwaltungsreferats in der Ruppertstr. 19, Raum 3050 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 1. Juni 2018

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Mickisch
Stadtdirektor

Amtsblatt_16.indd 214 06.06.18 08:21

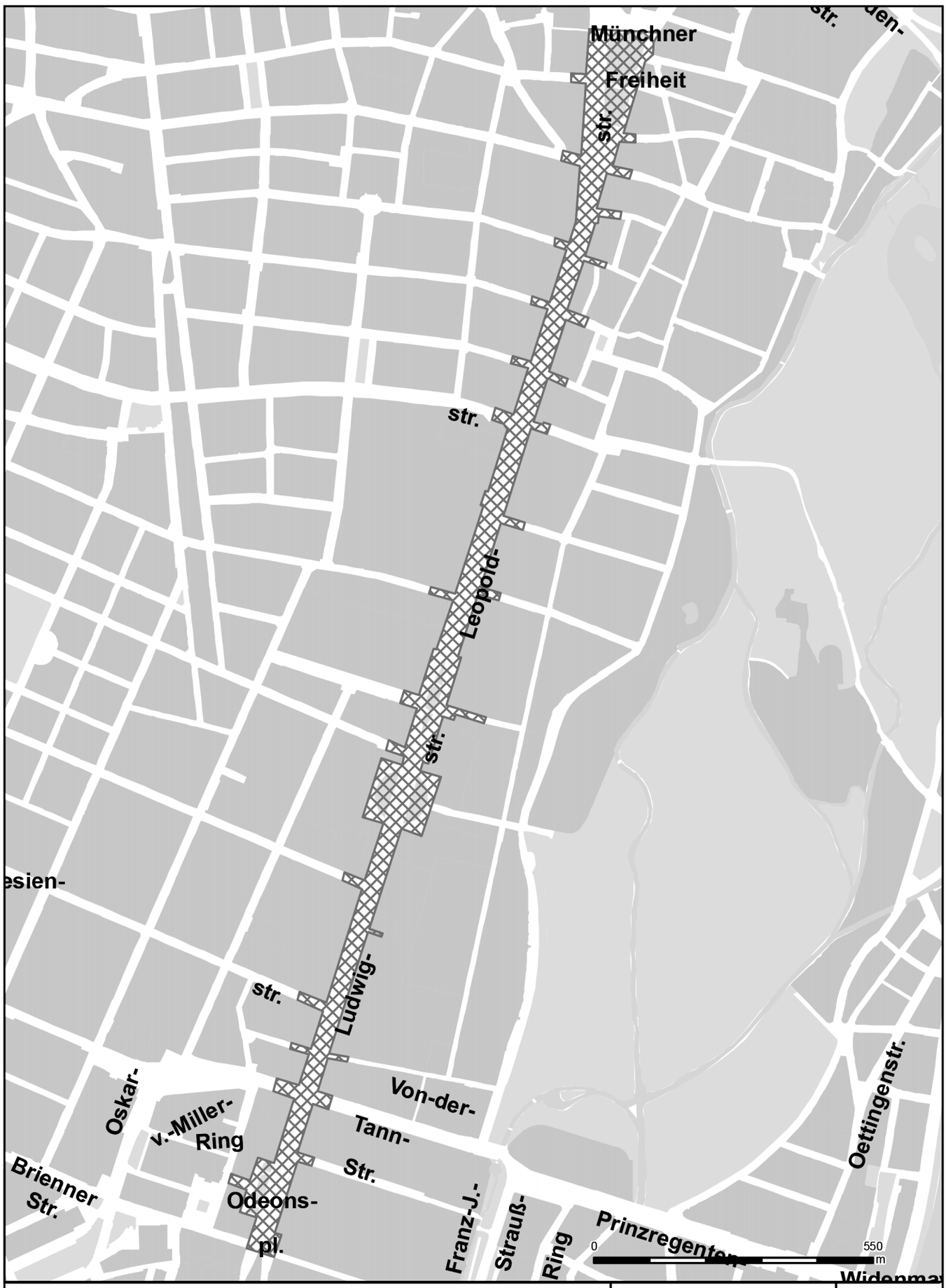

Anlage Allgemeinverfügung, vollständiger Plan

Ersteller	KVR I/222	Erstellt für Maßstab 1:10.000
Erstellungsdatum	30.05.2018	Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

© Landeshauptstadt München 2018, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

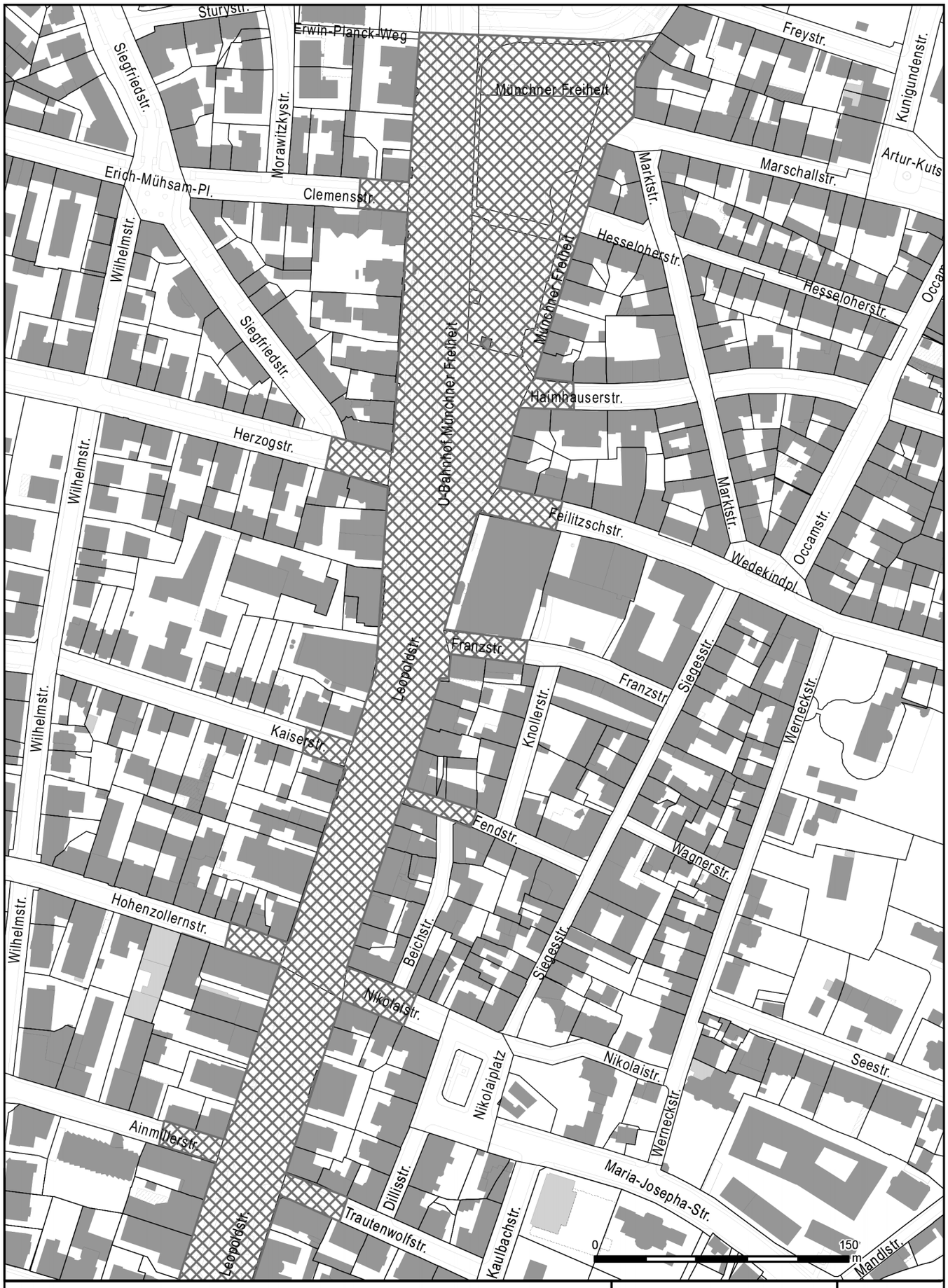

Anlage Allgemeinverfügung, Abschnitt a

Ersteller	KVR I/222	Erstellt für Maßstab 1:3.000
Erstellungsdatum	30.05.2018	Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

N

© Landeshauptstadt München 2018, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

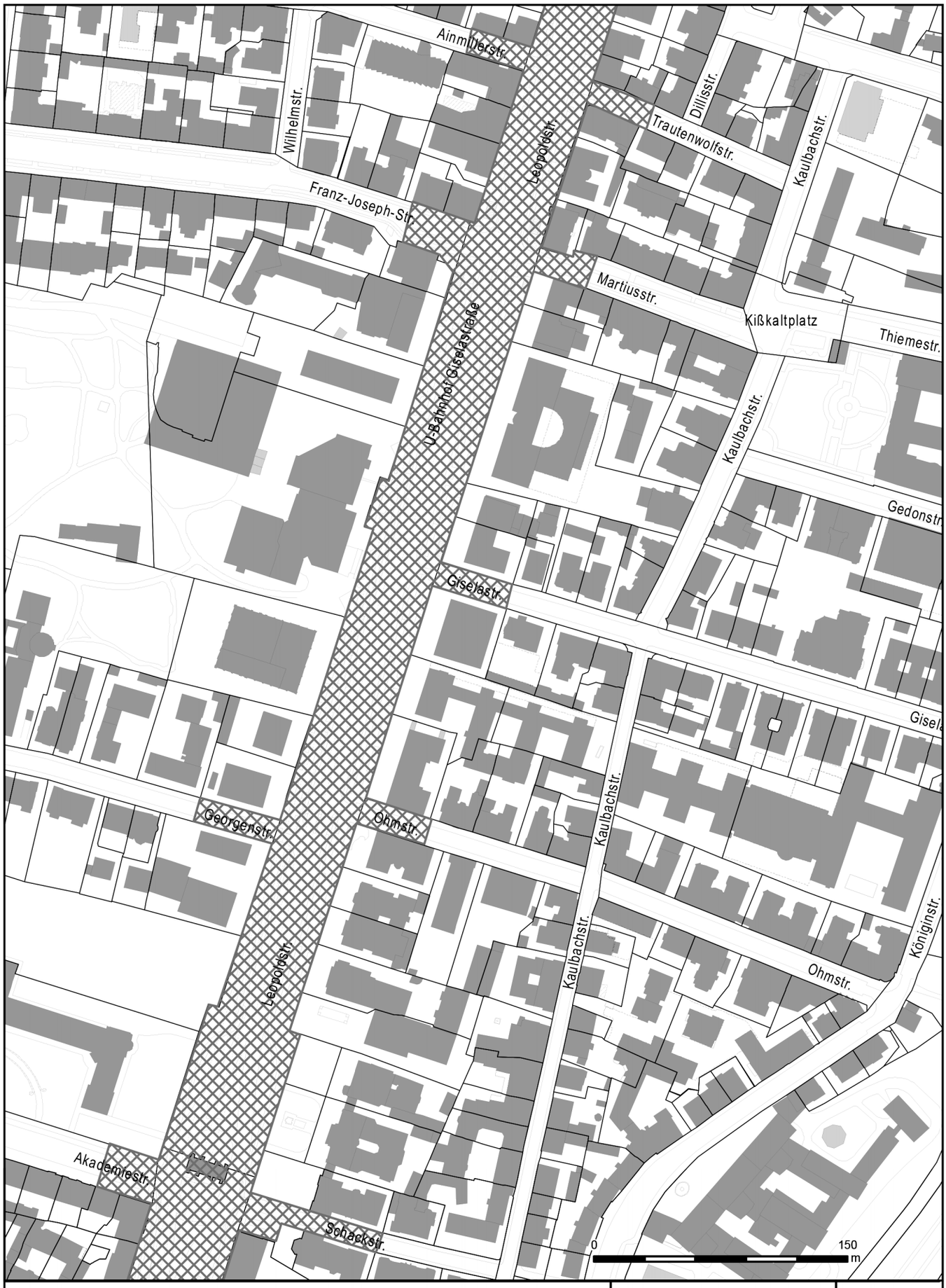

Anlage Allgemeinverfügung, Abschnitt b

Ersteller	KVR I/222	Erstellt für Maßstab 1:3.000
Erstellungsdatum	30.05.2018	Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

© Landeshauptstadt München 2018, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

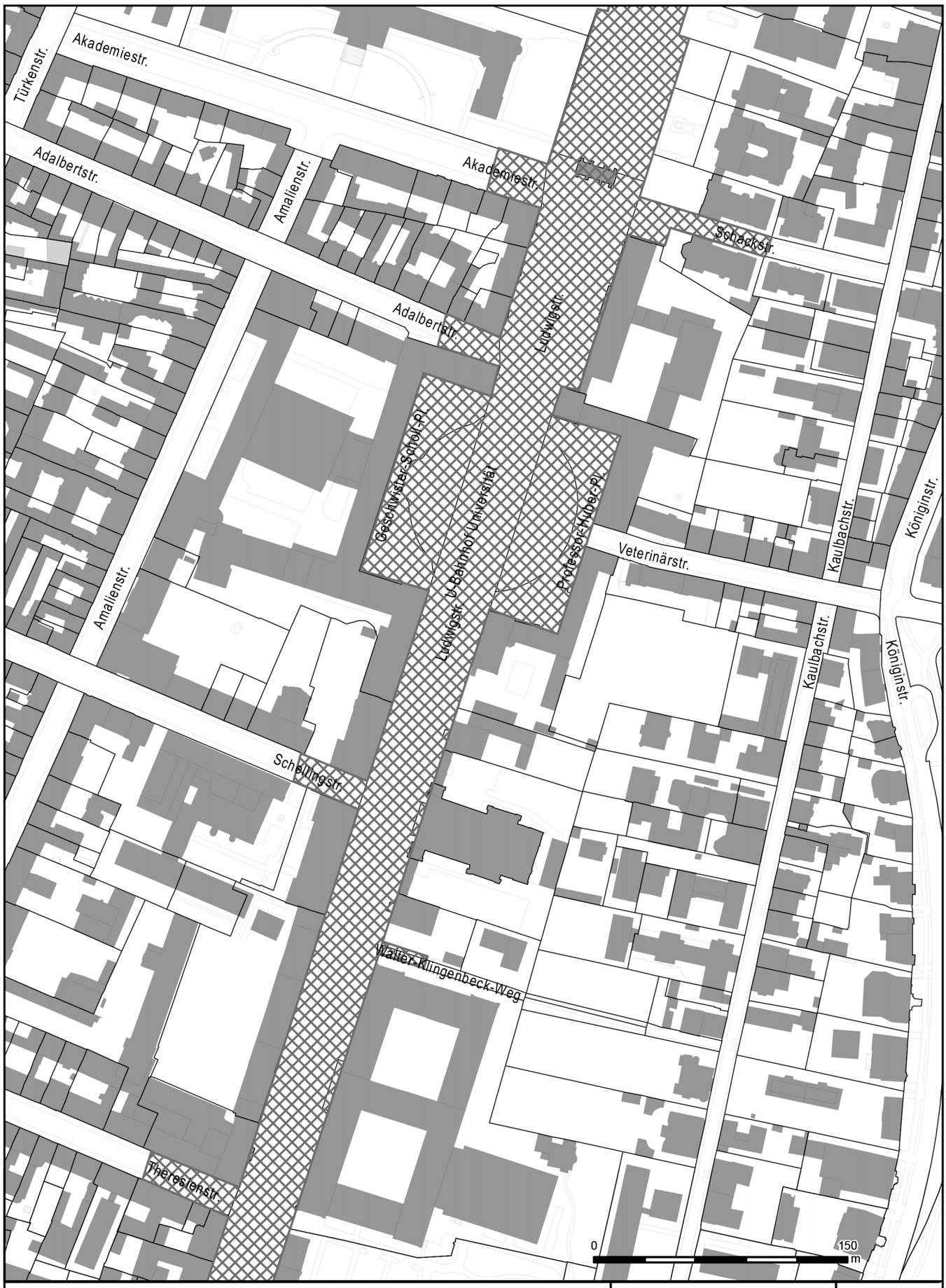

Anlage Allgemeinverfügung, Abschnitt c

Ersteller	KVR I/222	Erstellt für Maßstab 1:3.000
Erstellungsdatum	30.05.2018	Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

N

© Landeshauptstadt München 2018, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

Anlage Allgemeinverfügung, Abschnitt d

Ersteller	KVR I/222	Erstellt für Maßstab 1:3.000
Erstellungsdatum	30.05.2018	Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

© Landeshauptstadt München 2018, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Albert-Schweizer-Straße 62, 64 und 66. Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Perlach; Flurnr. 1529/91; Stadtbezirk 16.
Erweiterung, Sanierung und Nutzungsänderung eines Gebäudes (Nr. 64 + 66 / Büros zu Wohnungen) und Errichtung eines 2-geschossigen Gewerbegebäudes

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.12.2017, Az. 602-1.1-2017-16455-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 6. Dezember 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung
it@M Jahresabschluss zum 31.12.2016

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 21. März 2018 den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München für das Wirtschaftjahr 2016 (01. Januar bis 31. Dezember) festgestellt.

München, 22.05.2018

Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)

gez. Thomas Bönig

gez. Hans Raab

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 17. März 2017

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung

Amtsblatt_16.indd 220 06.06.18 08:21

werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nürnberg, den 17. März 2017

CURACON GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rösl Mohr

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht des Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M), München, liegen in der Zeit vom 02. Juli 2018 bis 27. Juli 2018 jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr am Agnes-Pockels-Bogen 21, Zimmer D 4.105, 80992 München, zur Einsicht aus.

gez. Hans Raab

2. Werkleiter

Stadtdirektor

Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes – Schwanthalerhöhe am 19.06.2018

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 8 – Schwanthalerhöhe teile ich mit, dass am Dienstag, den 19.06.2018 um 19.00 Uhr im Wirtshaus am Bavariapark, Theresienhöhe 15, 80339 München, die Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes – Schwanthalerhöhe stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung
für den 12. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes vom 17.04.2018 wird der unbenannte Weg U-1660 zwischen dem Schmidbartlanger und der Ingolstädter Straße zu einem beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr + Radverkehr, Zufahrt von Schmidbartlanger bis Wegeknick nach Westen für Berechtigte gestattet gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 12.06.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 10.07.2018 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11. Juni 2018 Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Straßenausbaubeiträge abschaffen – Bürger entlasten!“

1 Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Straßenausbaubeiträge abschaffen – Bürger entlasten!“ (Eintra-

Amtsblatt_16.indd 221 06.06.18 08:21

gungsfrist vom **13. Juli 2018 bis 26. Juli 2018**) wird am **Montag, 25. Juni 2018 und Mittwoch, 27. Juni 2018** während der Dienststunden von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Dienstag, **26. Juni 2018** während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3110, 80337 München für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Artikel 31 Absatz 7 Meldegesetz eingetragen ist.

2 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3 **Zur Eintragung ist nur zugelassen,** wer

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
b) einen Eintragungsschein hat
und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **25. Juni 2018 bis 27. Juni 2018 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Montag, 25. Juni 2018 und Mittwoch, 27. Juni 2018** während der Dienststunden von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am **Dienstag, 26. Juni 2018** während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3110, 80337 München eingelegt werden.

4 Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Artikel 69 Absatz 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5 Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag,** wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen,** aber **stimmberechtigt** ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Landeswahlordnung (bis zum 22. Juni 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Landeswahlordnung (bis zum 27. Juni 2018) versäumt hat,

b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 Landeswahlordnung entstanden ist,

c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6 Der Eintragungsschein kann **bis zum 26. Juli 2018,** 20.00 Uhr schriftlich (postalisch an: Kreisverwaltungsreferat, KVR-GL/35, Postfach 80466 München; per Telefax: 089/233-457 72; E-Mail: briefwahl.kvr@muenchen.de) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3110, 80337 München beantragt werden.

In der Zeit bis zum 12. Juli 2018 gelten die allgemeinen Öffnungszeiten des Kreisverwaltungsreferates. In der Zeit vom 13. Juli 2018 bis zum 26. Juli 2018 gelten die in Ziffer 11 für Eintragungsraum Nummer 1 genannten Öffnungszeiten.

Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7 Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 26. Juli 2018, 20.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8 Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9 Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Artikel 69 Absatz 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Ziffer 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

10 Verzeichnis der Eintragungsräume:

Nr.	Bezeichnung und Anschrift der Eintragungsstelle
1	Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19
2	Rathaus, Stadtinformation, Marienplatz 8
3	Bezirksinspektion Mitte, Tal 31
4	Bezirksinspektion Nord, Hanauer Str. 56
5	Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstr. 33
6	Bezirksinspektion Süd, Implerstr. 9
7	Bezirksinspektion West, Landsberger Str. 486

11 Die Eintragungsräume sind vom 13. bis 26. Juli 2018, nicht jedoch am Sonntag, den 15. Juli 2018, zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

Amtsblatt_16.indd 222 06.06.18 08:21

Eintragungsraum **Nr. 2 – Rathaus, Stadtinformation:**

Montag – Freitag	10.00 – 20.00 Uhr
Samstag, 14.07.2018	10.00 – 16.00 Uhr
Samstag, 21.07.2018	10.00 – 16.00 Uhr
Sonntag, 22.07.2018	10.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag, 26.07.2018	8.00 – 20.00 Uhr

Eintragungsräume **Nr. 1 und Nr. 3 bis 7:**

Montag und Mittwoch	7.30 – 16.30 Uhr
Dienstag	8.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 17.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr
Samstag, 14.07.2018	geschlossen
Samstag, 21.07.2018	10.00 – 16.00 Uhr
Sonntag, 22.07.2018	10.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag, 26.07.2018	8.00 – 20.00 Uhr

Auskünfte über die gesetzlichen Bestimmungen, die Eintragungsräume und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Volksbegehren erteilt das Wahlamt unter der Telefonnummer **0 89/2 33-96 233.**

München, 11. Juni 2018

Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat
gez.
Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Fälligkeit der Zweitwohnungsteuer des Jahres 2018 am 01. Juli 2018

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das Besteuerungsjahr 2018 fällig werdende Zweitwohnungsteuer bis spätestens

02. Juli 2018

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten ist.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen beziehungsweise Überweisungen wird gebeten, unbedingt die – im letzten Bescheid aufgeführte – 13-stellige Kassenkontonummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Folgende Konten stehen für Einzahlungen beziehungsweise Überweisungen zur Verfügung:

Geldinstitut	IBAN	BIC
Postbank München	DE78 7001 0080 0000 9198 03	PBNKDEFFXXX
Stadtsparkasse München	DE86 7015 0000 0000 2030 00	SSKMDEMMXXX
HypoVereinsbank München	DE34 7002 0270 0000 0813 00	HYVEDEMMXXX

Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

München, 01. Juni 2016

Stadtkämmerei München
Kassen- und Steueramt

Amtsblatt_16.indd 223 06.06.18 08:21

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Zivilprozessordnung. Mit Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Hans-Joachim Musielak und Wolfgang Voit. – 15., neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XXXIX, 3359 S. ISBN 978-3-8006-5622-6; € 169.–

Der „Musielak“ erscheint jährlich und informiert umfassend über alle Fragen, die sich bei der Anwendung der ZPO in der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis stellen. Bei jeder einschlägigen Vorschrift finden sich Hinweise für die Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren. Eingehend erläutert werden die Themen Zustellungsrecht, Zwangsvollstreckung und Europäisches Zivilprozessrecht.
Die Neuauflage mit Stand 1. Januar 2018 berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen, u.a. das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, das Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts und das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts.

Lutz, Peter, Rolf Sander und Maximilian Greger: Geistiges Eigentum: Urheber-, Marken-, Design- und Patentrecht verstehen und anwenden. – Stand Aug. 2017 – Regensburg: Walhalla, 2017. 240 S. (Reihe betriebliche Praxis) ISBN 978-3-8029-4210-5; € 29,95.

Der Band stellt die Grundzüge des geistigen Eigentums dar. Beleuchtet werden die Rechtsbereiche Urheber- und Patentrecht sowie die gewerblichen Schutzrechte. Anhand zahlreicher Beispiele und Praxistipps zeigen die Autoren wie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene das geistige Schaffen abgesichert wird. In der betrieblichen Praxis spielen auch die Aspekte Schutz vor Missbrauch und Nachahmung von Dienstleistungen und Produkten eine wichtige Rolle.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz. Kommentar. Von Frank Hannes und Michael Holtz; bis zur 16. Aufl. verfasst von Jens Peter Meincke. – 17., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XVIII, 789 S. ISBN 978-3-406-69486-8; € 95.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz und die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Vorschriften des Schenkungsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Erbrechts. Die Kommentierung vertieft die in der Praxis relevanten Themen wie beispielsweise die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen oder die gesellschaftlichen Nachfolgeregelungen.
Die Neuauflage liegt in neuen Händen, damit geht die Ära des renommierten Kommentators Jens Peter Meincke zu Ende. In die Ausgabe eingearbeitet sind die Neuerungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Schrifttum, insbesondere die Umsetzung der Erbschaftsteuerreform 2016.
Im Anhang abgedruckt sind u.a. die einschlägigen Paragrafen des Bewertungsgesetzes und die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72–46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_16.indd 224 06.06.18 08:21